

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Wirksamkeit

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schwarz & Bold gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Kunde“ genannt). Diese AGB gelten nur bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne von § 15 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn diese von Schwarz & Bold ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.
2. Alle Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

### II. Gegenstand des Vertrags; Mitwirkungspflichten

1. Schwarz & Bold erbringt Werbe- und PR-Dienstleistungen. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, den Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen.
2. Der Kunde unterstützt Schwarz & Bold bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial, Hard- und Software, soweit die Mitwirkungspflichten des Kunden dies erfordern.
3. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor.
4. Fremdkosten werden nach Aufwand abgerechnet. Auf Fremdkosten erhebt Schwarz & Bold ein Handlingsfee in Höhe von 15%.

### III. Termine und Fristen

1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von Schwarz & Bold schriftlich zugesagt wurden.
2. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden hat Schwarz & Bold nicht zu vertreten und berechtigen Schwarz & Bold die Termine angemessen zu verlängern. Leistungsverzögerungen sind dem Kunden unverzüglich anzuzeigen.

### IV. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Soweit eine Rechteübertragung nicht ausdrücklich vereinbart ist, behält sich Schwarz & Bold sämtliche Rechte an den gefertigten Arbeiten vor.
2. Der Kunde erwirbt erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte von allen im Rahmen des konkreten Auftrags von Schwarz & Bold gefertigten Arbeiten. Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, entfällt ab Eintritt des Verzugs jegliche Berechtigung zur Nutzung sämtlicher Leistungen, auf die sich die offene Rechnung bezieht. Die Übertragung von Nutzungsrechten gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, und gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen einzustufen und durch das Urhebergesetz geschützt. Der Schutz durch das Urhebergesetz gilt auch dann als vereinbart, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nach § 2 UrhG nicht erreicht wird, insbesondere auch für Layouts, gebrauchsgrafische Gestaltungen, Texte und Konzepte.
4. Schwarz & Bold darf die entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren. Die Signierung kann durch gesonderte schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.
5. Die erarbeiteten Leistungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede auch nur teilweise Nachahmung ist unzulässig.
6. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit Einwilligung von Schwarz & Bold zulässig. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte oder die Unterlizenzierung von Leistungen ist, soweit nicht im Erstauftrag ausdrücklich anders geregelt, gesondert honorarpflichtig und bedarf der vorherigen Zustimmung von Schwarz & Bold.
7. Über den Umfang der Nutzung steht Schwarz & Bold ein Auskunftsanspruch zu.

8. Bei unberechtigter Nutzung von Leistungen, die nach Urheberrecht oder diesen AGB geschützt sind, ist Schwarz & Bold berechtigt, Schadensersatz in Form einer fiktiven Nutzungslizenz bis zur Höhe des vereinbarten Honorars zu verlangen.

### V. Haftung

1. Schwarz & Bold haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Schwarz & Bold nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 2.500,- EURO.
3. Soweit Mitarbeiter von Schwarz & Bold notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Schwarz & Bold. Eine Haftung für Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer wird ausgeschlossen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
4. Vertragliche Ansprüche und Rechte sowie Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche oder Schäden wurden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

### VI. Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die der jeweils anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung dieses Vertrags hinzugezogene Hilfspersonen sowie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
2. Die Parteien vereinbaren Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrags und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
3. Auf Verlangen einer Vertragspartei sind sämtliche von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend macht.

### VII. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen betrieblichen Gründen verweigert werden.
2. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### VIII. Referenz

Schwarz & Bold dürfen den Kunden auf ihrer Webseite oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Schwarz & Bold dürfen ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes, berechtigtes Interesse geltend machen.

### IX. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Schwarz & Bold.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.